

FÖRDERRICHTLINIEN

FÜR EINZELPROJEKTE DER „PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE“ DES LANDKREISES KARLSRUHE

- Ein Programmbereich im Bundesprogramm „Demokratie leben!
Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ -

Aktualisierte Fassung vom 19.02.2020

PROGRAMM

Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Es werden besonders Vereine, Projekte und Initiativen unterstützt, die sich in der Demokratieförderung und der Extremismusprävention engagieren. „Partnerschaften für Demokratie“ ist ein Programmbereich im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Das Programm wird im Landkreis Karlsruhe vom Kreisjugendamt im Landratsamt koordiniert. Das Landratsamt Karlsruhe vereint in sich das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle gleichermaßen.

I. Förderfähige Maßnahmen

a) ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nicht-staatliche gemeinnützige Institutionen, Organisationen und Vereine, deren beantragte Projekte und Maßnahmen sich an die Menschen im Landkreis Karlsruhe richten.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei- internen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen. Auch Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen können nicht gefördert werden.

b) INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN PROJEKTE

Förderfähig sind grundsätzlich Aktionen und Initiativen, die mit den Zielen der Partnerschaft für Demokratie in Einklang stehen. Hierbei werden folgende, für die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Karlsruhe als Leitziele formulierten Themen als besonders förderfähig betrachtet:

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Koordiniert vom
Landratsamt Karlsruhe



Stärkung einer diskriminierungssensiblen Gesellschaft und Förderung der Vielfalt des Zusammenlebens

- Abbau von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen
- Abbau von Vorurteilen und Aufbau einer toleranten und pluralen Haltung
- Förderung der Handlungsbereitschaft und -kompetenz bei ausgrenzenden Einstellungen und Aktivitäten

Förderung der demokratischen Kultur

- Stärkung des Demokratieverständnisses
- Förderung der Bereitschaft zur demokratischen Partizipation (bes. im ländlichen Raum)

Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und dem Ehrenamt

- Schaffung von Austausch- und Kontaktmöglichkeiten
- Förderung der Anerkennungskultur von bürgerschaftlichem Engagement und dem Ehrenamt

Prävention von politisch oder religiös begründetem Extremismus

- Wissensvermittlung über Strukturen, Denkformen und Vorgehensweisen von extremistischen (ortsansässigen) Gruppierungen
- Stärkung sozialer Bindungen und des Empowerments
- Förderung des Auslebens der eigenen Religion im Einklang mit den Menschenrechten
- Stärkung von interkultureller Kompetenz

Für alle Projekte gelten Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als leitende Prinzipien. Zudem sind Projekte so zu gestalten, dass sie im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes¹ umgesetzt werden und sich nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

c) FÖRDERFÄHIGE POSTEN

Förderfähig sind Honorar- und Sachkosten bis zu einer Höhe bis maximal 5.000 Euro (Jugendfonds: maximal 2.000 Euro). Im Einzelfall kann der Begleitausschuss auch über höhere Summen entscheiden. Personalkosten können nicht gefördert werden. Anschaffungen können im Rahmen des Projekts in Höhe von bis zu 410 Euro zzgl. MwSt. getätigt werden.

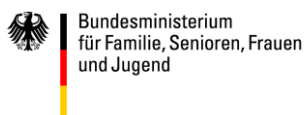
II. Antragsstellung und Mittelvergabe

a) ANTRAGSSTELLUNG

Der Antrag auf Förderung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ ist unter Verwendung des Antragsformulars an die Koordinierungs- und Fachstelle im Landkreis Karlsruhe zu senden. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden, die Dauer des Projekts ist

¹ Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Koordiniert vom
Landratsamt Karlsruhe



allerdings auf das laufende Kalenderjahr beschränkt. Alle Projekte müssen bis zum 10.12. abgeschlossen bzw. abgerechnet werden. Die beantragten Mittel müssen im jeweiligen Kalenderjahr verwendet werden und können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Sollte ein Projekt über die Jahresgrenze hinaus andauern, so muss für das folgende Jahr erneut ein Antrag gestellt werden.

Der ausgefüllte Antrag ist ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben mit allen Anlagen per Post sowie ein digitales Exemplar via E-Mail an die Koordinierungs- und Fachstelle zu versenden:

Landratsamt Karlsruhe

Koordinierungs- und Fachstelle Partnerschaften für Demokratie

Jenny Schiefer

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

DemokratieLeben@Landratsamt-Karlsruhe.de

b) MITTELBEWILLIGUNG UND VORRANGIGKEIT

Nach der Antragsstellung entscheidet der Begleitausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung über mögliche Bewilligungen. Über die Bewilligung von sogenannten „Kleinstprojekten“ mit einer Beantragungssumme von bis zu 500 Euro entscheidet das federführende Amt gemeinsam mit der Koordinierungsstelle. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind ausschließlich zusätzliche Projekte, für die andere Fördermöglichkeiten nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Insbesondere Maßnahmen, die aus regelangeboten des Bundes, des Landes oder der Kommune finanziert werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eigen- und Drittmittel müssen im Rahmen der Projekte vorrangig ausgegeben werden.

c) MITTELBEREITSTELLUNG

Die Auszahlung der Mittel erfolgt über das Landratsamt Karlsruhe grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung und nach Vorlage der Originalbelege (Rechnungen und Verträge).

Förderfähig im Rahmen des Aktionsfonds sind ausschließlich Sach- und Honorarkosten. Bei Honorarkosten beachten Sie bitte die Bestimmungen des Bundes über die Vergabe von Aufträgen (ANBest-P).

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Koordiniert vom
Landratsamt Karlsruhe



III. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

a) **ABSCHLUSSBERICHT**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Koordinierungs- und Fachstelle sechs Wochen nach Projektende einen Nachweis über die Verwendung der Mittel zukommen zu lassen. Durch dieses Vorgehen soll gewährleistet werden, dass die zur Verfügung gestellten Mittel gemäß den im Projektantrag vereinbarten Zwecken bzw. Zielen genutzt wurden.

Der Abschlussbericht besteht aus einem Sachbericht und einem finanziellen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen (inkl. Teilnehmerzahl) darzustellen. Der finanzielle Nachweis enthält die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge im Rahmen des Projekts. Diese müssen anhand von Originalbelegen bzw. Verträgen belegt werden.

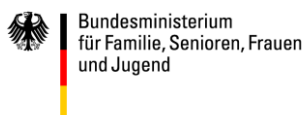
Sollte der Zuwendungsempfänger den genannten Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder diese ergeben, dass sich Umstände, auf dessen Grundlage die Mittel gewährt wurden, geändert haben, behält sich das Landratsamt Karlsruhe vor, die Mittel nicht oder nicht vollständig auszubezahlen. Hierrunter fallen z.B. dass dem Projektträger die Gemeinnützigkeit oder Förderungswürdigkeit verloren geht, dass Auflagen, die in der Bewilligung gemacht wurden, nicht beachtet wurden oder dass der Abschlussbericht nicht zum Abgabetermin beim Landratsamt Karlsruhe eingegangen ist.

b) **QUALITÄTSSICHERUNG**

Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht ist der Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Karlsruhe verpflichtet. Der Abschlussbericht ist Teil der Qualitätssicherung. In diesem wird evaluiert, inwiefern die vereinbarten Ziele erreicht wurden und welche Verbesserungen im Projekt für zukünftige Vorhaben möglich wären.

Zusätzlich zum Abschlussbericht wird die Bearbeitung des Evaluationsbogens des Deutschen Jugendinstituts (DJI) verlangt, sofern die Hauptzielgruppe der Maßnahme Jugendliche sind.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Koordiniert vom
Landratsamt Karlsruhe



IV. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen aller Art (z.B. Werbemitteln, Presseerklärungen oder Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderungen des jeweiligen Projekts durch das Landratsamt Karlsruhe und das BMFSFJ hinzuweisen. Die Logos sind hier zu finden: BMFSFJ und Landratsamt Karlsruhe.

Alle Entwürfe von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit der Projektträger müssen vor Erteilung des Druckauftrages der Koordinierungsstelle vorgelegt werden.

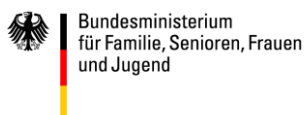
Bei der Abgabe und Versand von Bildträgern mit Film- und Spielprogrammen sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Einzelprojektträger räumen der lokalen Koordinierungsstelle das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitserzeugnissen ein. Bei einer Zusammenarbeit mit Dritten sind diese ebenfalls dazu verpflichtet, der lokalen Koordinierungsstelle das Erstmitteilungsrecht (§ 12 Abs. 2 UrhG) einzuräumen.

V. Richtlinien und Nebenbestimmungen

Grundlage der Förderung sind die Leitlinien zur bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ des BMFSFJ, insbesondere Abschnitt 4 „Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung“. Der Förderung liegen ergänzend die §§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde. Für die Förderung gelten die Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) entsprechend. Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der zweite und dritte Abschnitt des Bundesschutzgesetzes (BDSG), zu beachten.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Koordiniert vom
Landratsamt Karlsruhe

